

Software-Lizenzbedingungen

(Stand: 18. Okt 2022)

1. Definitionen, Vertragsgegenstand

1.1. Definitionen

„**Abonnementlaufzeit**“ bezeichnet den im Einzelvertrag angegebenen Zeitraum, für den dem Kunden laufzeitbasierte Offerings zur Verfügung gestellt werden. Jede Erneuerung stellt eine neue Abonnementlaufzeit dar.

„**Allgemeine Bedingungen**“ sind diese „Software-Lizenzbedingungen“.

„**Angebot**“, oder „**Offering**“ bezeichnet einzelne, von Siemens zur Verfügung gestellte und in einem Einzelvertrag spezifizierte Lieferungen und Leistungen, die aus Software, Hardware oder Professional Services oder einer Kombination aus den vorgenannten Elementen besteht, sowie dazugehörige CoLs, Pflege- und Support-Services und Dokumentation.

„**API**“ bezeichnet eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (application programming interface).

„**Berechtigungen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Offering die Lizenz- und Nutzungsarten, Beschränkungen, Umfang oder andere Arten oder Bedingungen der zulässigen Nutzung für ein solches Offering, wie sie im jeweiligen Einzelvertrag oder den Speziellen Bedingungen und ggf. im CoL festgelegt sind, insbesondere Beschränkungen oder Begrenzungen der Anzahl und Kategorien von Nutzern, die zur Nutzung eines solchen Offering berechtigt sind, zulässige geografische Gebiete, verfügbarer Speicherplatz, Rechenleistung oder andere Merkmale und Messgrößen.

„**CoL**“ ist das Certificate of License, das Angaben über die Art der an der Software erworbenen Nutzungsrechte enthält. Soweit für die Software ein CoL existiert, ist das CoL der Software oder dem Lieferschein beigefügt.

„**Cyberbedrohung**“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis mit potentiell nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, z.B. durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Modifizierung von Informationen, Denial of Service-Angriffe oder vergleichbare Szenarien.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die von Siemens mit dem jeweiligen Offering in gedruckter Form, online oder eingebettet als Teil einer Hilfefunktion zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Lernmaterialien, technische und funktionalen Dokumentationen sowie API-Informationen, die von Siemens von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Die Dokumentation ist üblicherweise in englischer Sprache abgefasst.

„**Dongle**“ bezeichnet eine spezielle Soft- oder Hardware, z.B. einen USB-Dongle, zum Schutz der Lizenzen. Zwischen dem Dongle und der Software, die mit dem Dongle geschützt wird, muss eine der Dokumentation entsprechende Verbindung bestehen, ansonsten ist die Nutzung der Software nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

„**Einzelvertrag**“ bezeichnet eine Order Form (Order Form), eine Leistungsbeschreibung (Statement of Work, SOW), ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA) oder ein ähnliches Bestelldokument, das (i) auf die Bedingungen dieser Vereinbarung verweist und die vom Kunden bestellten Offerings sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält, (ii) vom Kunden durch manuelle Unterschrift oder durch elektronische Unterschrift oder über ein von Siemens vorgegebenes elektronisches System vereinbart und (iii) von Siemens angenommen wurde.

„**Frühere Version**“ ist ein früherer Ausgabestand der Software; üblicherweise erkennbar an der Änderung der Versionsnummer.

„**Hardware**“ bezeichnet Hardware-Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Teile, die von Siemens kraft dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, einschließlich der darin enthaltenen Firmware.

„**Instanz**“ bedeutet entweder eine Instanz in einer physischen Betriebssystem-Umgebung oder eine Instanz in einer virtuellen Betriebssystem-Umgebung.

„**Kunde**“ ist die Partei, die dieser Vereinbarung zugestimmt hat und zwischen der und Siemens der Einzelvertrag geschlossen wird.

„**Professional Services**“ sind Schulungs-, Beratungs-, Engineering- oder sonstige Dienstleistungen, die von oder im Namen von Siemens unter dieser Vereinbarung gemäß einem Einzelvertrag erbracht werden, ausgenommen Cloud-Dienste.

„**Schwachstelle**“ ist eine Sicherheitslücke einer Software, die ausgenutzt werden könnte, um unbefugten Zugriff auf die Software oder eine unbefugte Nutzung oder Modifizierung der Software oder Computerumgebung zu ermöglichen.

„**ServicePack**“ ist ein Ausgabestand der Software, in dem Fehler und/oder Schwachstellen beseitigt sind, der aber in der Regel keine geänderte Funktionalität enthält. ServicePack schließt auch einzelne Fehlerbeseitigungen und/oder Beseitigungen von Schwachstellen ein, die keinen vollständigen Ausgabestand der Software umfassen.

„**Siemens**“ oder „**SISW**“ bezeichnet die im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheiten.

„**Siemens IP**“ oder „**Geistiges Eigentum von Siemens**“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an einem Offering oder einer technischen Lösung, die einem Offering zugrunde liegt, oder die bei der Bereitstellung oder Lieferung eines solchen Offering genutzt werden, sowie alle Verbesserungen, Modifikationen oder abgeleiteten Arbeiten von den einem der vorgenannten Rechte.

„**Software**“ bezeichnet Software, die von Siemens im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert und dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt oder anderweitig zur Installation geliefert wird, einschließlich ServicePacks, sonstiger, neuerer Ausgabestände, Änderungen, Designdaten und aller Kopieren davon. Die Software umfasst zugehörige APIs, Skripte, Toolkits, Bibliotheken, Referenz- oder Beispielcodes und ähnliche Materialien.

„**Spezielle Bedingungen**“ bezeichnet separate Bedingungen, die für das jeweilige Offering gelten.

„**Vereinbarung**“ umfasst diese Allgemeinen Bedingungen sowie Spezielle Bedingungen, die für das entsprechende Offering gelten. Wenn im Einzelvertrag auf das Universal Customer Agreement verwiesen wird, ist auch dieser Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen der Vereinbarung gilt: (i) die Speziellen Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen, (ii) diese Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor dem Universal Customer Agreement.

1.2. Vertragsgegenstand

Für die Erbringung der Offerings gilt diese Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Siemens überlässt dem Kunden die in dem Einzelvertrag benannten Offerings und gewährt dem Kunden an Software die Nutzungsrechte, die dem vereinbarten Lizenz-Typ (Ziffer 2) und dem anwendbaren Software-Typ (Ziffer 3) entsprechen. Der vereinbarte Lizenz-Typ und der Software-Typ ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Erfolgt die Bereitstellung der Software elektronisch oder durch die Einräumung von Vervielfältigungsrechten, beziehen sich die in dieser Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten auf die vom Kunden mit Zustimmung von Siemens erstellten Kopien.

1.3. Lieferumfang

Siemens liefert dem Kunden die Software entsprechend der Beschreibung des Offerings entweder auf einem Datenträger oder per Download sowie gegebenenfalls das zugehörige CoL. Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird die Software im Objektcode zur Verfügung gestellt.

Siemens fügt die zum Offering gehörende Dokumentation nach Wahl von Siemens entweder in digitaler Form dem Offering bei oder stellt die Dokumentation in digitaler Form ohne zusätzliche Kosten zum Download oder anderweitig zur Ansicht bereit. Sofern aus der Beschreibung des Offerings ersichtlich ist, dass die Dokumentation gesondert entgeltspflichtig ist, ist sie gesondert zu erwerben; in diesem Fall hat der Kunde kein

Software-Lizenzbedingungen

(Stand: 18. Okt 2022)

Vervielfältigungsrecht, sondern muss die gewünschte Zahl der Dokumentations-Exemplare erwerben.

Siemens liefert dem Kunden einen License Key, wenn die Software zur technischen Freischaltung eines License Keys bedarf.

Sofern die Software zur technischen Freischaltung einen Dongle benötigt, ist dieser extra zu bestellen, sofern er nicht ausdrücklich Bestandteil des Softwarelieferumfangs ist.

Vereinbaren die Parteien, dass der Kunde zunächst nur die Software, aber keine Nutzungsrechte für die Software erwirbt, gehören der Dongle, License Key und das CoL nicht zum Lieferumfang.

1.4. Enthaltene Fremdsoftwarekomponenten

Die Software kann Software, Technologie und andere Materialien von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Software, die von Drittanbietern („Drittanbieter-Technologie“) unter separaten Bedingungen („Drittanbieter-Bedingungen“) lizenziert werden. Die Drittanbieter-Technologie und die Drittanbieter-Bedingungen sind, soweit Siemens hierzu verpflichtet ist, in der Dokumentation, im ggf. mitgelieferten Quellcode, den Zusatzbedingungen, den „Readme_OSS“- oder ähnlichen Dateien angegeben. Falls die Drittanbieter-Bedingungen erfordern, dass Siemens Drittanbieter-Technologien in Form von Quellcode bereitstellt, wird Siemens diesen auf Anforderung und gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendersatz bereitstellen.

Die Drittanbieter-Technologie kann Open-Source-Software-Komponenten („OSS-Komponenten“) und/oder Komponenten, die keine Open-Source-Software sind („Commercial Software“), enthalten. Siemens beschreibt in der „Readme_OSS“- oder den ähnlichen Dateien, ob die Drittanbieter-Technologie eine OSS-Komponente oder eine Commercial Software ist.

Der Kunde ist berechtigt, in der Software enthaltene OSS-Komponenten gemäß den dafür jeweils geltenden Open-Source-Software-Lizenzbedingungen („OSS-Bedingungen“) zu nutzen, die bezüglich der OSS-Komponenten vorrangig vor dem Einzelvertrag gelten. Diese OSS-Bedingungen gelten auch vorrangig, soweit diese dem Kunden aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit der Software bestimmte Nutzungsrechte auch in Bezug auf die Software oder Teile davon einräumen.

Soweit für die in der Software enthaltene Commercial-Software“ Drittanbieter-Bedingungen der Commercial-Software („Commercial-Bedingungen“) angegeben sind, gelten diese im Hinblick auf die Haftung dieses Drittanbieters dem Kunden gegenüber.

Diese Commercial-Bedingungen regeln die Lizenzbeziehung zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden vollumfänglich bezüglich der Commercial-Software, soweit die angegebenen Commercial-Bedingungen im Einzelvertrag ausdrücklich als abschließend geltend gekennzeichnet sind.

Soweit für die in der Software enthaltene Commercial-Software Commercial-Bedingungen in einem gesonderten License Sheet der Software oder in dem Abschnitt „Pass-Through Information“ der Readme_OSS-Datei mit dem Zusatz „Separate Third-Party Licensor Terms“ angegeben werden, so gelten die Commercial-Bedingungen im Verhältnis zwischen Siemens und Kunden zusätzlich. Im Falle von Widersprüchen gelten die Commercial-Bedingungen vorrangig vor dem Einzelvertrag.

Für die Haftung von Siemens dem Kunden gegenüber gilt in jedem Fall der Einzelvertrag.

1.5. Beschaffenheit des Offerings. Systemumgebung

Die Beschaffenheit des Offerings ergibt sich abschließend aus der Beschreibung des Offerings.

Der Kunde wird die Software selbst installieren und konfigurieren und dabei die Vorgaben in der zugehörigen Dokumentation berücksichtigen.

1.6. Industrial Cybersecurity

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, in denen die Software genutzt wird, vor Cyberbedrohungen schützt.

Ein solches Security-Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- (i) das fachgerechte Einspielen von ServicePacks oder sonstiger neuer Ausgabestände der Software, sobald diese zur Verfügung stehen;
- (ii) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die Siemens oder andere Softwarehersteller veröffentlichen oder sonst dem Kunden zugänglich machen;
- (iii) regelmäßige Scans auf etwaige Schwachstellen und Tests sowie Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung durch Malware-Scanner oder andere geeignete Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Anlagenkonfiguration und in eigener Verantwortung des Kunden.

Die Verwendung von Softwareversionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen.

2. Lizenz-Typ

Siemens räumt dem Kunden je nach vereinbartem Lizenz-Typ die entsprechend definierten Nutzungsrechte ein. Der vereinbarte Lizenz-Typ sowie Berechtigungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Siemens und ihre Lizenzgeber behalten sich das Eigentum an den Offerings und dem Siemens IP sowie alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährten Rechte daran vor.

2.1 Lizenz-Typen

2.1.1 **„Single License“** bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht die Software in einer (1) Instanz zu installieren und die so installierte Software auf die in der Beschreibung des Offerings und ggfs. im CoL genannte Art (siehe „Art der Nutzung“) zu nutzen.

2.1.2 **„Multiple License“** bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software auf der in dem Einzelvertrag genannten Anzahl von Instanzen zu installieren und zeitgleich auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zu benutzen.

2.1.3 **„Floating License“** bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software durch die in dem Einzelvertrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten (z.B. Benutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zeitgleich zu benutzen. Der Kunde darf die Software hierzu auf bis zu zehnmal (10) so vielen Instanzen des Kunden installieren, wie er Objekte lizenziert hat. Beispiel: Erwirbt der Kunde eine Floating License für drei Objekte, darf der Kunde die Software auf dreißig (30) Kunden-Instanzen installieren, aber immer nur durch drei (3) Objekte gleichzeitig benutzen.

2.1.4 **„Concurrent License“** bedeutet, der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die Software durch die in dem Einzelvertrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten (z.B. Benutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung des Offerings und ggf. im CoL genannte Art zeitgleich zu benutzen.

2.1.5 Ist der Lizenz-Typ nicht in dem Einzelvertrag angegeben, so gelten für die Software die eingeräumten Rechte gemäß Ziffer 2.1.1 (Single License)

2.2 Laufzeit

Für alle Lizenz-Typen gemäß Ziffer 2.1 räumt Siemens dem Kunden die Rechte zeitlich unbegrenzt ein, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich, dass sie Software nur für eine Abonnementlaufzeit wie in Ziffer 2.2 beschrieben, lizenziert wurde.

2.2.1 **„Rental“** bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License mit einer Abonnementlaufzeit von bis zu einem (1) Jahr gemäß den Angaben der Beschreibung des Offerings.

2.2.2 **„Subscription“** bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License. Die Länge der Abonnementlaufzeit ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings.

Software-Lizenzbedingungen

(Stand: 18. Okt 2022)

2.2.3 „**Demo License**“ oder „**Trial-License**“ bezeichnet eine Single-, Multiple-, Floating- oder Concurrent License, die für eine begrenzte Laufzeit und nur zum Zweck der Validierung der Software gemäß der Beschreibung des Offerings gewährt wird.

2.2.4 Bemessung der Abonnementlaufzeit. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings und ggf. dem CoL (siehe „Art der Nutzung“).

- (i) Ist die Nutzungsdauer der Software in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der Abonnementlaufzeit maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der Software.
- (ii) Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der Software - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
- (iii) Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.2.5 Automatische Erneuerung zeitlich begrenzter Lizenzen. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, erneuert sich die Abonnementlaufzeit automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Abonnementlaufzeit, es sei denn, eine Partei widerspricht mindestens 60 Tage vor Ablauf der automatischen Erneuerung. Die zu diesem Zeitpunkt dann jeweils aktuellen Bedingungen dieser Vereinbarung, gelten dann für die folgende Abonnementlaufzeit anstelle dieser Vereinbarung. Die Gebühren bleiben unverändert, es sei denn, (i) Siemens informiert den Kunden mindestens 90 Tage vor dem Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit über abweichende, zukünftige Gebühren oder (ii) die Gebühren für erneuerte Abonnementlaufzeiten sind bereits im Einzelvertrag angegeben.

Mitteilungen. Siemens kann dem Kunden unter dieser Vereinbarung Mitteilungen zusenden, indem Siemens, soweit verfügbar, (i) eine Benachrichtigung auf dem administrativen Nutzerkonto erstellt, das der Kunde bei Siemens zur Verwaltung von Abonnements für Offerings unterhält („Subscription Console“) oder, (ii) durch Versand einer E-Mail oder sonstigen Textnachricht an die Adresse oder Kontaktnummer, die der Kunde für den geschäftlichen Kontakt im Einzelvertrag angegeben hat. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Subscription Console regelmäßig zu besuchen und Siemens stets aktuelle Kontaktdaten der Kundenvertreter mitzuteilen. Kann Siemens dem Kunden Mitteilungen aus Gründen nicht zukommen lassen, die der Kunde zu vertreten hat, gelten diese Mitteilungen innerhalb von drei Tage nach Abschieden als dem Kunden zugegangen.

2.2.6 Bei Abonnementlaufzeiten von mehreren Jahren ist Siemens berechtigt, während der Laufzeit neue License Keys auszugeben.

2.2.7 Kündigung / Ablauf der Abonnementlaufzeit

Soweit im Einzelvertrag keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist, kann der Kunde den Einzelvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Siemens mit sofortiger Wirkung kündigen.

Siemens kann diese Vereinbarung oder hierunter erteilte Lizenzen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen

- (i) aus wichtigem Grund, oder
- (ii) im Falle einer anderen Pflichtverletzung des Kunden, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung geheilt wurde.

Nach Kündigung dieser Vereinbarung oder nach dem Ablauf der Abonnementlaufzeit enden die davon betroffenen Lizenzen automatisch. Der Kunde wird

- (i) sämtliche Software, bei der die Lizenzen enden, in vollem Umfang von all seinen Systemen entfernen,
- (ii) sicherstellen, dass keine Kopien oder Restinformationen von Siemens auf den Computern des Kunden installiert bleiben, und
- (iii) auf Aufforderung von Siemens, die innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung zu stellen ist, alle Kopien der Software

und der Dokumentation, an Siemens zurückgeben.

Siemens hat das Recht, einen Mitarbeiter zum Kunden zu entsenden, der während der Entfernung der Software anwesend ist bzw. im Anschluss daran die Ordnungsmäßigkeit der Entfernung überprüft. Ziffer 5.10 findet entsprechende Anwendung.

Als Folge der Kündigung unter Ziffer 2.2.7 werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften erteilt.

2.3 Einhaltung von Lizenzvorschriften

Siemens behält sich das Recht vor, einen Berichterstattungsmechanismus zur Erkennung einer unbefugten Nutzung von Lizenzen in die Software zu integrieren. Der Mechanismus überträgt keine technischen oder geschäftlichen Daten, die der Kunde mit der Software verarbeitet.

3. **Software-Typ**

Der Kunde kann bei Siemens sowohl Engineering-Software als auch andere Software-Typen erwerben.

3.1 Engineering-Software

Soweit sich aus der Beschreibung des Offerings ergibt, dass der Kunde eine „Engineering Software“ erworben hat, gilt Folgendes:

Der Kunde hat das Recht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Engineering Software, eigene Programme oder Daten, die er mit der Engineering-Software oder Anteilen davon geschaffen hat, lizenzgebührenfrei zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Wenn der Kunde seine oben genannten geschaffenen Programme oder Daten Dritten überlässt, wird er enthaltene Engineering-Software entsprechend den Regelungen der Ziffer 5 schützen.

3.2 Alle anderen Software-Typen

Bei allen anderen Software-Typen muss der Kunde vor jeder Installation oder anderweitigen Vervielfältigung der Software oder Teilen davon, eine Lizenz an der Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart erwerben.

3.3 Erweiterte Rechte an der Software

Sofern für die Software oder Teile davon erweiterte Rechte gelten, ergibt sich dies aus der Readme-Datei der Software.

4. **Frühere Versionen**

4.1 Erlöschen des Nutzungsrechts mit Hochrüstung

Ergibt sich aus der Beschreibung des Offerings, z.B. durch den Zusatz „ServicePack“ beim Produktnamen der Software, dass die Software der Hochrüstung einer Früheren Version dient, enden mit der Hochrüstung die dem Kunden an der Früheren Version eingeräumten Nutzungsrechte. Das Recht zur Nutzung gemäß Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Wahlrecht

Sofern der Kunde bereits eine andere Lizenz, die der Früheren Version entspricht, berechtigt nutzt, hat der Kunde das Recht die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte nach seiner Wahl entweder an der Software oder - soweit dies technisch vorgesehen ist und in eigener Verantwortung - an der Früheren Version auszuüben.

4.3 Parallele Nutzung

Sofern in der Readme-Datei der Software unter der Rubrik „Parallele Nutzung“ Frühere Versionen aufgeführt sind, hat der Kunde das Recht, die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte alternativ auch an den dort aufgelisteten Früheren Versionen auszuüben. Lautet die in der Beschreibung des Offerings bzw. im CoL genannte „Art der Nutzung“: „Installation“ oder „User“, so kann der Kunde die in der Readme-Datei aufgeführten Früheren Versionen zusätzlich zur lizenzierten Software installieren und parallel zur Software auf der Zahl von Instanzen nutzen, für die er die erworbene Software installieren bzw. nutzen darf. Die Übertragung der Früheren Versionen auf einen Dritten ist nur gemeinsam mit der Übertragung der Software gemäß Ziffer 5.6. zulässig.

Software-Lizenzbedingungen

(Stand: 18. Okt 2022)

5. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

5.1 Überlassung, Wiedergabe

Der Kunde hat kein Recht, die erworbene Software (unter) zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.

5.2 Vervielfältigungen

Der Kunde darf Software nur kopieren, wenn dies zur Unterstützung der berechtigten Nutzung erforderlich ist. Jede Kopie muss alle Hinweise und Legenden enthalten, die in der Software integriert, auf ihrem Medium oder ihrer Verpackung in dem von Siemens erhaltenen Zustand angebracht sind. Das gesetzliche Recht des Kunden auf Anfertigung einer Sicherungskopie bleibt unberührt.

5.3 Nutzung von APIs, Änderung, Reverse Engineering

Der Kunde wird nur APIs verwenden, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind und nur in der darin beschriebenen Weise, um die berechtigte Nutzung der Software zu unterstützen. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zwingend erlaubt ist. Soweit der Kunde von diesen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen möchte, da dies unerlässlich ist, um die Interoperabilität zu einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen, hat der Kunde vor einer solchen Maßnahme die benötigte Schnittstellinformation oder andere Informationen bei Siemens schriftlich nachzufragen und Siemens angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, diese Informationen so bereitzustellen, dass die berechtigten Interessen von Siemens gewahrt werden. Der Kunde darf ferner alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der Software oder dem Datenträger nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, unverändert mit vervielfältigen. Der Kunde wird die Software nicht ändern oder zusammenfassen. Der Kunde wird die Software keiner Open-Source-Softwarelizenz unterordnen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder auf diese Software auch sonst nicht anwendbar ist.

5.4 Verantwortlichkeit für Benutzer

Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen durch Benutzer der von ihm erworbenen Offerings.

5.5 Vorlage des CoL

Der Kunde wird Siemens auf Wunsch von Siemens jederzeit das für die Software erhaltene CoL vorlegen. Ist die Software ein ServicePack oder ein sonstiger neuer Ausgabestand der Software, wird der Kunde das CoL der Früheren Version aufbewahren und auf Wunsch von Siemens jederzeit zusammen mit dem CoL der Software vorlegen.

5.6 Übertragung

5.6.1 Recht zur Übertragung

Der Kunde ist berechtigt, die Lizenzen, die er mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer erworben hat, an einem Dritten zu übertragen. Soweit der Kunde solche Lizenzen an Dritte überträgt, wird er die Nutzung der Software aufgeben sowie die installierten Kopien der Software von seinen Geräten und Instanzen entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder auf Wunsch von Siemens, Siemens übergeben, sofern der Kunde nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.

5.6.2 Weitergabe von License Key, Dongle, Vertragsdokumenten und -inhalten

Hat der Kunde für die Software einen License Key erhalten, so hat der Kunde diesen dem Dritten zusammen mit der Software zu überlassen. Dies gilt auch für einen Dongle, sofern dieser im Leistungsumfang der Software enthalten war. Ferner hat der Kunde dem Dritten die Auftragsbestätigung bzw. das CoL

zusammen mit dieser Vereinbarung zu übergeben und mit ihm einen Vertrag zu schließen, der den Inhalten der Ziffern 2, 3 und 5 dieser Vereinbarung entspricht.

5.6.3 Vorlage und Weitergabe des CoL, Bestätigung, Übertragung der Pflichten

Der Kunde übergibt dem Dritten auch das CoL der Früheren Version, wenn er eine hochgerüstete Version der Software gemäß Ziffer 5.6 überträgt. Der Kunde wird Siemens auf Anforderung von Siemens hin die vollständige Durchführung der in der Ziffer 5.6 aufgeführten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder Siemens gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß den Ziffern 2 und 3 und der Pflichten gemäß der Ziffer 5 auferlegen.

5.7 Validierung

Erhält der Kunde einen Datenträger, der neben der Software weitere Programme enthält, die zur Nutzung frei geschaltet sind, so hat der Kunde an diesen freigeschalteten Software-Produkten ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches Recht, diese ausschließlich für Validierungszwecke zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung beträgt 14 Tage, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht, z.B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts, ein anderer Zeitraum genannt ist.

Für diese ausschließlich zu Validierungszwecken überlassenen Software-Produkte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d.h. ohne die Software an einen Dritten weiterzugeben.

5.8 Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten

Bei den Offerings handelt es sich um kommerzielle Produkte, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Wenn die Offerings direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben werden, vereinbaren die Parteien, dass die Offerings als „Handelswaren“ (Commercial Items) und „kommerzielle Computersoftware“ (Commercial Computer Software) oder „Dokumentation für Computersoftware“ (Computer Software Documentation) im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 und 48 C.F.R. § 252.227-7014(a)(1) und (a)(5) betrachtet werden. Die Offerings dürfen nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung gemäß den Anforderungen von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R. § 227.7202 verwendet werden. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der US-Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die geltenden US-Bundesgesetzen widersprechen. Siemens muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder sonst am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.

5.9 Feedback

Wenn der Kunde im Laufe der Verwendung und Bewertung der Offerings Ideen in Bezug auf die Offerings, einschließlich Vorschläge für Änderungen oder Erweiterungen, (insgesamt „Feedback“) bereitstellt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Siemens dieses Feedback unbedingt und unbeschränkt verwenden kann. Siemens wird dieses Feedback nur in anonymisierter Form verwenden.

5.10 Audit

Der Kunde wird Aufzeichnungen führen, aus denen die Software, der Standort der einzelnen Kopien davon sowie der Standort und die Identität von Workstations und Servern, auf denen die Software installiert ist, hervorgeht. Siemens ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der gelieferten Software mit dieser Vereinbarung durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen) prüfen zu lassen. Siemens stellt sicher, dass die Überprüfung nur durch einen auch gegenüber Siemens zur Verschwiegenheit verpflichteten und Siemens gegenüber weisungsunabhängigen Dritten erfolgt, der Informationen nur dann und soweit an Siemens herausgeben darf, wenn

Software-Lizenzbedingungen

(Stand: 18. Okt 2022)

Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverletzungsansprüchen erforderlich sind. Der Kunde wird dem Dritten die für die Prüfung von Lizenzverstößen erforderliche Auskunft erteilen, den erforderlichen Zugang zu Einrichtungen, Workstations und Servern ermöglichen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und den Dritten mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand dabei unterstützen, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden nachzuweisen. Der Dritte wird angemessene Sicherheitsvorschriften einhalten, während er sich am Standort des Kunden befindet.